1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1970	Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. Juli 1970	Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 70	**Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Hessen (Fachhochschulgesetz — FHG —)** *GVBl. II 70-15*	415
15. 7. 70	**Gesetz über die Kunsthochschulen des Landes Hessen (Kunsthochschulgesetz)** *GVBl. II 70-16*	431
15. 7. 70	**Hessisches Ausführungsgesetz zum Ausbildungsförderungsgesetz** *GVBl. II 72-34*	439

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Hessen (Fachhochschulgesetz — FHG —)*)

Vom 15. Juli 1970

Übersicht

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriff und Aufgaben
§ 2 Aufsicht

ZWEITER ABSCHNITT

Öffentliche Fachhochschulen

Erster Titel

Grundlagen

§ 3 Rechtliche Stellung, Bezeichnung
§ 4 Öffentliche Fachhochschulen
§ 5 Selbstverwaltung
§ 6 Mitglieder der Fachhochschule
§ 7 Angehörige der Fachhochschule

Zweiter Titel

Organisation

§ 8 Organe
§ 9 Bildung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen
§ 10 Satzung
§ 11 Aufgaben des Rektors
§ 12 Wahl des Rektors
§ 13 Prorektor
§ 14 Verwaltungsdirektor
§ 15 Aufgaben des Konvents
§ 16 Zusammensetzung des Konvents
§ 17 Vorstand des Konvents
§ 18 Aufgaben des Rats
§ 19 Zusammensetzung des Rats

Dritter Titel

Die Fachbereiche

§ 20 Begriff, Geschäftsordnung
§ 21 Aufgaben der Fachbereiche
§ 22 Fachbereichsleiter
§ 23 Fachbereichskonferenz
§ 24 Fachbereichsausschüsse

Vierter Titel

Gemeinsame Verfahrensgrundsätze

§ 25 Beschlußfähigkeit, Abstimmungen
§ 26 Öffentlichkeit der Sitzungen
§ 27 Verfahren bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans

Fünfter Titel

Studium, Prüfungen

§ 28 Zulassung zum Studium
§ 29 Studium, Prüfungen, Graduierung
§ 30 Anrechnung von Studienzeiten, Weiterstudium
§ 31 Sonderprüfung

Sechster Titel

Lehrkörper

§ 32 Zusammensetzung
§ 33 Fachhochschullehrer, sonstige Lehrer
§ 34 Berufung

*) GVBl. II 70-15

DRITTER ABSCHNITT

Private Fachhochschulen

§ 35 Allgemeines
§ 36 Genehmigung
§ 37 Nebenbestimmungen, Erlöschen der Genehmigung
§ 38 Widerruf
§ 39 Lehrer an privaten Fachhochschulen
§ 40 Anerkennung
§ 41 Staatliche Finanzhilfe

VIERTER ABSCHNITT

Ordnungswidrigkeiten

§ 42 Ordnungswidriges Verhalten

FÜNFTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 43 Errichtung öffentlicher Fachhochschulen
§ 44 Überleitung von Schulen
§ 45 Übergangsvorschriften für Studium und Sonderprüfungen
§ 46 Beauftragte
§ 47 Übergangsvorschriften für Rat, Konvent und Studentenschaft
§ 48 Vertragliche Vereinbarungen
§ 49 Sonstige Übergangsvorschriften
§ 50 Änderung von Rechtsvorschriften
§ 51 Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes
§ 52 Überleitung und Wahrung des Besitzstandes
§ 53 Ausführung des Gesetzes
§ 54 Inkrafttreten

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriff und Aufgaben

(1) Die Fachhochschulen vermitteln eine auf den Erkenntnissen der wissenschaftlichen Forschung beruhende Bildung.

(2) Die Fachhochschulen können Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahrnehmen, soweit die Erfüllung ihres Bildungsauftrages dadurch gefördert und ihr Lehrauftrag nicht beeinträchtigt wird.

§ 2

Aufsicht

(1) Die Fachhochschulen unterstehen der Aufsicht des Kultusministers.

(2) Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere darauf, daß

1. die Fachhochschulen ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht unter Berücksichtigung der Belange aller Fachbereiche erfüllen,
2. die Gleichwertigkeit der Ausbildung und Prüfungen an den Fachhochschulen gewährleistet ist,
3. die Fachhochschulen im Interesse der gebotenen Einheitlichkeit des Hochschulwesens mit den anderen Hochschulen zusammenarbeiten.

ZWEITER ABSCHNITT

Öffentliche Fachhochschulen

Erster Titel

Grundlagen

§ 3

Rechtliche Stellung, Bezeichnung

(1) Öffentliche Fachhochschulen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts; sie sind zugleich Einrichtungen des Landes Hessen. Sie führen eigene Siegel.

(2) Die Fachhochschule führt die Bezeichnung „Fachhochschule" mit einem auf den Sitz hinweisenden Zusatz.

§ 4

Öffentliche Fachhochschulen

Öffentliche Fachhochschulen sind
die Fachhochschule Darmstadt,
die Fachhochschule Frankfurt am Main,
die Fachhochschule Gießen,
die Fachhochschule Kassel,
die Fachhochschule Wiesbaden.

§ 5

Selbstverwaltung

Die Fachhochschulen verwalten ihre Angelegeneiten nach Maßgabe der Gesetze in eigener Verantwortung unter der Aufsicht des Landes.

§ 6

Mitglieder der Fachhochschule

(1) Mitglieder der Fachhochschule sind

1. der Rektor,
2. die Fachhochschullehrer,
3. die Studenten,
4. die sonstigen Lehrer,
5. die weiteren Bediensteten der Fachhochschule.

(2) Die Mitglieder nehmen an der Selbstverwaltung der Fachhochschule teil. Sie haben die Pflicht, zur Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule beizutragen und sich an der Selbstverwaltung der Fachhochschule zu beteiligen. Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Fachhochschule im Rahmen der Benutzungsordnung zu benutzen.

(3) Die Fachhochschullehrer und die sonstigen Lehrer bilden gemeinsam eine Gruppe, die Studenten und die weiteren Bediensteten je eine weitere Gruppe.

§ 7

Angehörige der Fachhochschule

(1) Angehörige der Fachhochschule sind alle neben- oder ehrenamtlich an ihr Tätigen. Dazu gehören insbesondere

1. die Gastdozenten,
2. die Lehrbeauftragten,
3. die Gasthörer.

(2) Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Fachhochschule im Rahmen der Benutzungsordnung zu benutzen.

(3) Sie sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten anzuhören. Sie haben insoweit ein Antragsrecht.

Zweiter Titel

Organisation

§ 8

Organe

(1) Zentrale Organe der Fachhochschule sind

1. der Rektor,
2. der Konvent,
3. der Rat.

(2) Die Fachhochschule gliedert sich in Fachbereiche.

(3) Organe der Fachbereiche sind

1. der Fachbereichsleiter,
2. die Fachbereichskonferenz.

(4) Die Satzung kann weitere Organe vorsehen.

§ 9

Bildung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen

Über die Bildung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen entscheidet der Kultusminister durch Rechtsverordnung im Benehmen mit der Fachhochschule. Vor der Entscheidung ist die Stellungnahme des Landeskuratoriums einzuholen.

§ 10

Satzung

(1) Die Fachhochschule gibt sich eine Satzung. Die Satzung trifft im Rahmen dieses Gesetzes insbesondere Regelungen über die Aufgaben, die Wahl und die Zusammenarbeit der Organe der Fachhochschule und der Fachbereiche.

(2) Die Satzung wird vom Konvent mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder, beschlossen.

(3) Soweit das Gesetz vorsieht, daß zur Erprobung von Reformmodellen und neuen organisatorischen Ideen von einzelnen seiner Bestimmungen durch die Satzung abgewichen werden kann, ist ein besonderer Beschluß erforderlich, der der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Konvents bedarf.

(4) Die Satzung kann unter Beachtung von Abs. 3 vorsehen, daß durch die Geschäftsordnungen der Fachbereiche die Ausübung des Stimmrechts in den Kollegialorganen der Fachbereiche in einzelnen Fällen von dem Nachweis bestimmter fachlicher Qualifikationen abhängig gemacht werden kann.

§ 11

Aufgaben des Rektors

(1) Der Rektor leitet und vertritt die Fachhochschule. Er fördert gemeinsam mit den anderen Organen, den Fachbereichen, den Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule ihre zeitgerechte innere und äußere Entwicklung. Er hat die Belange aller Fachbereiche angemessen zu berücksichtigen.

(2) Der Rektor ist Vorsitzender des Rats. Er unterrichtet den Rat über die Angelegenheiten der Fachhochschule und erteilt dem Konvent sowie dessen Beauftragten auf Verlangen Auskunft.

(3) Der Rektor leitet die Verwaltung der Fachhochschule im Benehmen mit dem Rat in eigener Verantwortung.

(4) Der Rektor wahrt die Ordnung in der Fachhochschule und übt das Hausrecht aus. Er kann diese Befugnis übertragen; seine Verantwortung bleibt unberührt.

(5) Hält der Rektor den Beschluß eines Organs der Fachhochschule oder eines Fachbereichs für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist die Angelegenheit dem Kultusminister zur Entscheidung vorzulegen.

(6) Der Rektor kann den Beschluß eines Organs der Fachhochschule oder eines Fachbereichs beanstanden, wenn er die Verantwortung für dessen Ausführung nicht übernehmen kann. Er hat die Beanstandung zu begründen und das Organ aufzufordern, innerhalb eines Monats erneut zu beschließen. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, ist die Angelegenheit dem Kultusminister zur Entscheidung vorzulegen.

(7) Die Beanstandung nach Abs. 5 und 6 hat aufschiebende Wirkung. In dringenden Fällen kann der Rektor vorläufige Maßnahmen treffen. In den Fällen des Abs. 5 werden Beanstandungen und vorläufige Maßnahmen wirkungslos, sobald der Kultusminister eine Entscheidung nach § 38 Abs. 1 des Hochschulgesetzes trifft, spätestens jedoch einen Monat nach der Unterrichtung des Kultusministers.

(8) Der Rektor ist berechtigt, an den Sitzungen der Kollegialorgane der Fachhochschule und der Fachbereiche mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen. Er ist zu jeder Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 12

Wahl des Rektors

(1) Der Rektor muß mit den für die Verwaltung der Fachhochschule bedeutsamen Fragen vertraut sein.

(2) Der Konvent wählt den Rektor aus dem Kreis der Fachhochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in geheimer Wahl für vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Satzung kann nähere Bestimmungen über die Wahlvorbereitung und das Wahlverfahren treffen; § 22 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

(3) Während seiner Amtszeit ist der Rektor von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen befreit.

(4) Der Konvent kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder den Rektor abberufen.

§ 13

Prorektor

(1) Der Prorektor unterstützt und vertritt den Rektor. Er ist Leiter des Prüfungsamts der Fachhochschule. Darüber hinaus überträgt der Rektor dem Prorektor im Einvernehmen mit dem Rat bestimmte Aufgaben. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Der Konvent wählt den Prorektor aus dem Kreis der Fachhochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in geheimer Wahl für zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Der Prorektor soll einer anderen Fachrichtung angehören als der Rektor. § 12 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(3) Während seiner Amtszeit ist der Prorektor von Lehrverpflichtungen befreit.

§ 14

Verwaltungsdirektor

(1) Der Verwaltungsdirektor ist Beamter auf Lebenszeit. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fachhochschule nach den Weisungen des Rektors. Er ist für den geordneten Gang der Verwaltung verantwortlich.

(2) Der Verwaltungsdirektor ist Sachbearbeiter des Haushalts.

(3) Der Verwaltungsdirektor muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Er wird im Einvernehmen mit dem Rektor nach Anhörung des Rats von der Landesregierung ernannt.

§ 15

Aufgaben des Konvents

(1) Der Konvent berät und beschließt über alle Angelegenheiten der Fachhochschule von grundsätzlicher Bedeutung, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Organe gegeben ist. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. Wahl des Rektors,
2. Wahl des Prorektors,
3. Erlaß und Änderung der Satzung und der besonderen Hausordnung nach § 24 Abs. 3 des Hochschulgesetzes,
4. Behandlung von Fragen der Hochschulreform,
5. Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsvoranschlags,
6. Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichts des Rektors,
7. Abberufung des Rektors.

(2) Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16

Zusammensetzung des Konvents

(1) Mitglieder des Konvents sind

1. Vertreter der Fachhochschullehrer und der sonstigen Lehrer,
2. Vertreter der Studenten,
3. sechs Vertreter der weiteren Bediensteten.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Konvents nach Abs. 1 Nr. 1 beträgt das Vierfache der Zahl der Fachbereiche. Die Zahl der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 beträgt fünfzig vom Hundert der Zahl der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 und 3.

(3) Je ein Vertreter nach Abs. 1 Nr. 1 wird von den hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden jedes Fachbereichs aus deren Mitte, je ein Vertreter nach Abs. 1 Nr. 2 von der Fachschaft aus deren Mitte gewählt; für Fachbereiche, die nicht zu eigenen Abschlußprüfungen führen, werden die Vertreter nach Abs. 1 Nr. 2 von der Studentenschaft gewählt. Die weiteren Vertreter nach Abs. 1 Nr. 1 werden von ihrer Gruppe, die weiteren Vertreter nach Abs. 1 Nr. 2 von der Studentenschaft gewählt. Die Vertreter nach Abs. 1 Nr. 3 werden von ihrer Gruppe gewählt.

(4) Wählbar ist, wer der Fachhochschule im Zeitpunkt der Wahl mindestens sechs Monate angehört. Gewählt wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unmittelbar und geheim. Die Satzung kann nähere Bestimmungen über die Wahlvorbereitung und das Wahlverfahren treffen; § 22 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

(5) Die Amtszeit der Vertreter nach Abs. 1 Nr. 1 und 3 beträgt zwei Jahre, die der Vertreter nach Abs. 1 Nr. 2 ein Jahr. Die Amtszeit endet außerdem, wenn ein Mitglied des Konvents sein Mandat niederlegt oder die Wählbarkeit in seiner Gruppe verliert. In diesem Fall tritt an seine Stelle der nächste Bewerber aus dem Wahlvorschlag.

(6) Der Konvent tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand kann den Konvent zu weiteren Sitzungen einberufen. Der Vorstand muß den Konvent einberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder alle Mitglieder einer der in Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 genannten Gruppen es verlangen.

(7) Der Konvent kann die Anwesenheit des Rektors, des Prorektors, des Verwaltungsdirektors, der Fachbereichsleiter und der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses verlangen.

§ 17

Vorstand des Konvents

(1) Der Konvent wählt aus seiner Mitte den Vorstand. Er besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus vier Mitgliedern nach § 16 Abs. 1 Nr. 1, zwei Mitgliedern nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 und einem Mitglied nach § 16 Abs. 1 Nr. 3.

(2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Konvents vor und leitet sie; er hat das Recht, sich über die Verhandlungen im Rat durch den Rektor unterrichten zu lassen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Mitglieder des Rats sein. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Konvents.

§ 18

Aufgaben des Rats

(1) Der Rat beschließt über die ihm nach diesem Gesetz obliegenden Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere

1. Koordinierung der Lehr-, Forschungs-, Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Fachbereiche,
2. Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen der Fachbereiche,
3. Vorschläge für die Bildung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen,
4. Entwurf des Haushaltsvoranschlags nach § 11 des Hochschulgesetzes,
5. Zuweisung der Personalstellen und Sachmittel gemäß § 27 Abs. 3,
6. Aufstellung und Fortschreibung des Hochschulentwicklungsplans nach § 15 Abs. 1 des Hochschulgesetzes,
7. Genehmigung der Geschäftsordnungen der Fachbereiche,
8. Vorschläge für die Entsendung von Vertretern in die Gemeinsamen Kommissionen nach § 8 des Hochschulgesetzes.

Darüber hinaus unterstützt und berät er den Rektor in allen Organisations- und Strukturfragen der Fachhochschule.

(2) Die Mitglieder des Rats sind berechtigt, an den Sitzungen des Konvents mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(3) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 19

Zusammensetzung des Rats

Mitglieder des Rats sind

1. der Rektor als Vorsitzender,
2. der Prorektor als stellvertretender Vorsitzender,
3. die Fachbereichsleiter,
4. sechs vom Studentenparlament für die Dauer eines Jahres gewählte Vertreter der Studenten, die mindestens vier verschiedenen Fachbereichen angehören müssen,
5. ein Vertreter der weiteren Bediensteten, der von ihnen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für zwei Jahre gewählt wird,
6. der Verwaltungsdirektor mit beratender Stimme.

Dritter Titel

Die Fachbereiche

§ 20

Begriff, Geschäftsordnung

(1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Fachhochschule. Er soll verwandte Fachrichtungen umfassen.

(2) Der Fachbereich gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird von der Fachbereichskonferenz beschlossen.

§ 21

Aufgaben der Fachbereiche

(1) Die Fachbereiche pflegen die angewandten Wissenschaften. Sie sind in ihrem Bereich für die Ausbildung der Studenten verantwortlich. Sie sind zur Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen verpflichtet und sorgen insbesondere für eine Abstimmung der Studien- und Prüfungsangelegenheiten mit anderen Fachbereichen und mit anderen Hochschulen.

(2) Die Fachbereiche erlassen Studienordnungen und Prüfungsordnungen für die Hochschulprüfungen und beschließen die Studienprogramme. Die Studienordnungen, die Studienprogramme und die Prüfungsordnungen für die Hochschulprüfungen bedürfen der Genehmigung des Kultusministers. Die Prüfungsordnungen für die Hochschulprüfungen sind im Amtsblatt des Kultusministers zu veröffentlichen.

(3) Die Fachbereiche arbeiten ständig an der Weiterentwicklung der ihren Lehraufgaben angemessenen Didaktik und verändern ihre Studienprogramme auf Grund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und gesellschaftlicher Erfordernisse.

(4) Die Studienordnungen müssen es unter Beachtung der Prüfungsordnungen ermöglichen, daß die Studenten ihr Studium in der vorgesehenen Mindestzeit abschließen können. Unter Beachtung der Beratungsunterlagen des Landeshochschulverbandes führen die Fachbereiche regelmäßig Studienberatungen, insbesondere für Studienbewerber und Studienanfänger, durch und prüfen die Immatrikulationsvoraussetzungen. Sie wirken

zusammen mit dem Prüfungsamt der Fachhochschule darauf hin, daß die Studenten in der Regel die in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Studienzeiten einhalten.

(5) Die Fachbereiche sind dafür verantwortlich, daß die in den Studienordnungen vorgesehenen Lehrveranstaltungen in sachgerechter Reihenfolge durchgeführt werden. Hierbei wirken die Mitglieder des Lehrkörpers im Rahmen ihrer Lehrverpflichtungen zusammen. Entstehen über die Verteilung und die Übernahme der Lehrveranstaltungen Meinungsverschiedenheiten, die die Durchführung der Studienprogramme gefährden, entscheidet der für das Studienprogramm zuständige Fachbereich.

(6) Die Fachbereiche üben das Vorschlagsrecht bei der Ergänzung des Lehrkörpers aus.

§ 22

Fachbereichsleiter

(1) Der Fachbereichsleiter leitet die Verwaltung des Fachbereichs und führt die Geschäfte. Er bereitet die Beschlüsse der Fachbereichskonferenz vor und führt sie aus. Er wahrt die innere Ordnung des Fachbereichs und sorgt dafür, daß die Mitglieder des Lehrkörpers ihre Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen, und trifft die erforderlichen Anordnungen; § 32 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Fachbereichskonferenz wählt den Fachbereichsleiter und seinen Stellvertreter aus dem Kreis der Fachhochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder in geheimer Wahl für zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(3) Werden innerhalb eines Fachbereichs Studiengänge an einem Ort außerhalb des Sitzes der Fachbereichsverwaltung durchgeführt, so wählt die Fachbereichskonferenz einen weiteren Stellvertreter, dem der Fachbereichsleiter Aufgaben für den auswärtigen Teil des Fachbereichs überträgt. Die Verantwortung des Fachbereichsleiters für den gesamten Fachbereich bleibt unberührt. Für die Wahl der weiteren Stellvertreter gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Der Fachbereichsleiter ist Vorgesetzter der im Fachbereich tätigen weiteren Bediensteten.

§ 23

Fachbereichskonferenz

(1) Die Fachbereichskonferenz berät und beschließt über die Angelegenheiten des Fachbereichs.

(2) Die Fachbereichskonferenz besteht aus dem Fachbereichsleiter als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter, allen hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden sowie Vertretern der Studenten und einem Vertreter der weiteren Bediensteten des Fachbereichs. Die Zahl der Vertreter der Studenten beträgt 50 vom Hundert der übrigen Mitglieder der Fachbereichskonferenz. Die Studenten des Fachbereichs wählen ihre Vertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unmittelbar und geheim, die dem Fachbereich zugewiesenen weiteren Bediensteten ihren Vertreter nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Studenten und weitere Bedienstete sind nur in einem Fachbereich wählbar. In die Fachbereichskonferenzen der Fachbereiche, die nicht zu eigenen Abschlußprüfungen führen, werden die Vertreter der Studenten von der Studentenschaft nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unmittelbar und geheim gewählt.

(3) Die Amtszeit der Vertreter der Studenten und der weiteren Bediensteten beträgt mindestens ein Jahr. Wählbar ist, wer der Fachhochschule im Zeitpunkt der Wahl mindestens sechs Monate angehört.

(4) Die Lehrbeauftragten sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fachbereichskonferenz teilzunehmen.

§ 24

Fachbereichsausschüsse

(1) Die Fachbereichskonferenz soll Ausschüsse bilden für

1. Lehr- und Studienangelegenheiten,
2. Prüfungsangelegenheiten,
3. Haushaltsangelegenheiten,
4. Personalangelegenheiten.

(2) Die Fachbereichskonferenz kann insbesondere unter Berücksichtigung fachlicher und regionaler Gesichtspunkte weitere Ausschüsse bilden. Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung der Fachbereichsausschüsse, regelt die Geschäftsordnung des Fachbereichs; sie muß eine angemessene Beteiligung der in der Fachbereichskonferenz vertretenen Gruppen sicherstellen.

Vierter Titel

Gemeinsame Verfahrensgrundsätze

§ 25

Beschlußfähigkeit, Abstimmungen

(1) Die Kollegialorgane der Fachhochschule und der Fachbereiche sind beschlußfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Wird eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt und tritt das Kollegialorgan zur Behandlung derselben Angelegenheit zum zweiten Mal zusammen, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. In der schriftlichen Einladung zur zweiten Sitzung, die nicht vor Ablauf einer Woche stattfinden darf, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Die Kollegialorgane der Fachhochschule und der Fachbereiche fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit in diesem Gesetz, in der Satzung oder in der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. Wird eine der in einem Kollegialorgan vertretenen Gruppen in ihrer Gesamtheit überstimmt, so muß über die Angelegenheit in einer zweiten Sitzung erneut beraten und beschlossen werden. In der zweiten Sitzung, die nicht vor Ablauf einer Woche stattfinden darf, ist das Kollegialorgan ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. In der schriftlichen Einladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Wird in der zweiten Sitzung eine Gruppe in ihrer Gesamtheit überstimmt, so bedarf es zur Annahme des Beschlusses einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Anwesenden.

(3) Abstimmungen sind offen, sofern in der Satzung oder in der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 26

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) An den Sitzungen des Konvents und der Fachbereichskonferenzen können auch die Mitglieder und die Angehörigen der Fachhochschule, die nicht Mitglieder dieser Organe sind, als Zuhörer teilnehmen. Dieses Recht kann für die Beratung von Personalangelegenheiten vor Eintritt in die Tagesordnung durch Beschluß des Organs mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden (geschlossene Sitzung). Über einen solchen Antrag wird in geschlossener Sitzung beraten. Alle an geschlossenen Sitzungen Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die Satzung kann unter Beachtung von § 10 Abs. 3 abweichende Bestimmungen treffen.

(3) Der Vorstand des Organs übt im Sitzungssaal das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die die Beratungen stören, aus dem Sitzungssaal verweisen. § 11 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 27

Verfahren bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans

(1) Die Fachbereiche übermitteln dem Rektor ihre Vorschläge für den Entwurf des Haushaltsvoranschlags. Der Rat prüft die Vorschläge und bereitet auf ihrer Grundlage den Entwurf des Haushaltsvoranschlags vor. Er ist verpflichtet, das Gesamtwohl der Fachhochschule zu berücksichtigen.

(2) Der Rektor leitet die Vorlage dem Konvent zu und unterrichtet ihn über ihre Grundzüge. Stimmt der Konvent dem Entwurf des Haushaltsvoranschlags nicht zu, legt ihn der Rektor mit der abweichenden Stellungnahme des Konvents dem Landeshochschulverband vor.

(3) Nach der Verabschiedung des Landeshaushalts durch den Landtag weist der Rat die Personalstellen und Sachmittel den Fachbereichen und dem Rektor zu, soweit keine Festlegung durch den Haushaltsplan des Landes erfolgt ist.

Fünfter Titel

Studium, Prüfungen

§ 28

Zulassung zum Studium

(1) Studenten werden durch die Immatrikulation in die Fachhochschule aufgenommen.

(2) An einer Fachhochschule kann immatrikuliert werden, wer

1. die Hochschulreife,
2. eine fachgebundene Hochschulreife,
3. die Fachhochschulreife oder
4. eine vom Kultusminister als gleichwertig anerkannte Vorbildung

nachweist.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnungen können für die Immatrikulation oder für die Zulassung zu einer Prüfung den Nachweis einer praktischen Ausbildung vor oder während des Studiums vorsehen.

§ 29

Studium, Prüfungen, Graduierung

(1) Das Studium an der Fachhochschule gliedert sich in der Regel in Studienjahre. Beginn und Ende des Studienjahres sowie der Lehrveranstaltungen setzt das Landeskuratorium fest.

(2) Das Studium an der Fachhochschule umfaßt ein Grundstudium und ein Hauptstudium.

(3) Das Studium an der Fachhochschule endet mit einer Abschlußprüfung. Wer die Abschlußprüfung bestanden hat, wird durch die Fachhochschule graduiert. Er erhält eine Urkunde über die Verleihung des Grades. Der Kultusminister erläßt durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die zu verleihenden Grade.

(4) Die Fachhochschule richtet ein Prüfungsamt ein.

(5) Das Nähere regeln Studien- und Prüfungsordnungen. Die Prüfungsordnungen erläßt

1. der Kultusminister durch Rechtsverordnung für Staatsprüfungen,
2. der Fachbereich für Hochschulprüfungen.

Die Prüfungsordnungen sollen vorsehen, daß Kandidaten, die sich zur Prüfung gemeldet haben, gestattet werden kann, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 30

Anrechnung von Studienzeiten, Weiterstudium

(1) Studenten einer Fachhochschule, deren Befähigung zum Studium an einer Universität oder an einer Kunsthochschule festgestellt worden ist, sind berechtigt, das Studium an einer dieser Hochschulen in den ihrer Studienrichtung entsprechenden Fächern fortzusetzen. Die Befähigung wird frühestens auf Grund der Ergebnisse des Grundstudiums festgestellt.

(2) Der aufnehmende Fachbereich bestimmt nach den Richtlinien des Landeskuratoriums, in welchem Umfang ein Studium an der Fachhochschule auf das Studium an der Universität oder Kunsthochschule anzurechnen ist.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für Studenten einer Universität oder Kunsthochschule, die ihr Studium an einer Fachhochschule fortsetzen wollen.

(4) Wer die Abschlußprüfung an einer Fachhochschule bestanden hat, ist berechtigt, an einer Hochschule weiterzustudieren. Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Die Vorschriften über die sonstigen Voraussetzungen für die Immatrikulation bleiben unberührt.

§ 31

Sonderprüfung

Wer die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 und 3 erfüllt und sich auf andere Weise als durch ein Studium an einer öffentlichen oder an einer staatlich anerkannten privaten Fachhochschule vorbereitet hat, kann auf Antrag zu einer Sonderprüfung zugelassen werden, die der Abschlußprüfung nach § 29 Abs. 3 Satz 1 gleichsteht. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen im Sinne des § 29 Abs. 5. § 29 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Das Landeskuratorium bestimmt, durch welche Fachhochschule Personen graduiert werden, die die Sonderprüfung bestanden haben.

Sechster Titel

Lehrkörper

§ 32

Zusammensetzung

(1) Zum Lehrkörper gehören

1. die hauptamtlich oder hauptberuflich an der Fachhochschule tätigen Fachhochschullehrer,
2. die hauptamtlich oder hauptberuflich an der Fachhochschule tätigen sonstigen Lehrer,
3. die nebenamtlich oder nebenberuflich an der Fachhochschule tätigen Lehrbeauftragten.

(2) Die Fachhochschullehrer erfüllen ihren Lehrauftrag im Rahmen der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der Beschlüsse der Organe der Fachhochschule und der Fachbereiche in eigener pädagogischer Verantwortung. Das gleiche gilt für die Lehrbeauftragten, die die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 erfüllen.

(3) Die sonstigen Lehrer führen Lehrveranstaltungen nach Richtlinien der Fachbereiche durch.

(4) In den Fachbereichen „Weinbau und Getränketechnologie" sowie „Gartenbau und Landespflege" der Fachhochschule Wiesbaden haben die Lehrbeauftragten der Hessischen Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau Geisenheim am Rhein, die die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 oder 2 erfüllen, die den Fachhochschullehrern und den sonstigen Lehrern zustehenden Rechte und Pflichten.

§ 33

Fachhochschullehrer, sonstige Lehrer

(1) Fachhochschullehrer müssen nach ihrer Vorbildung, Eignung und Befähigung den an ihre Lehrtätigkeit zu stellenden Anforderungen genügen. Sie sollen

1. ein ihrem Lehrauftrag entsprechendes Studium an einer Hochschule mit einer Hochschul- oder Staatsprüfung abgeschlossen haben,
2. eine ihren Aufgaben an der Fachhochschule förderliche und erfolgreiche mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt haben,
3. wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten auf ihrem Fachgebiet nachweisen, die für ihre Tätigkeit an der Fachhochschule von Bedeutung sind,
4. die erforderliche pädagogische Eignung nachgewiesen haben.

(2) Die sonstigen Lehrer müssen den an ihre Lehrtätigkeit zu stellenden Anforderungen genügen.

(3) Das Nähere regelt der Kultusminister durch Rechtsverordnung.

(4) Der Kultusminister erläßt allgemeine Vorschriften über den Umfang der Lehrverpflichtungen der Fachhochschullehrer und der sonstigen Lehrer.

§ 34

Berufung

(1) Der Kultusminister beruft die Fachhochschullehrer auf Vorschlag des Fachbereichs.

(2) Freie oder freiwerdende Stellen eines Fachbereichs können bei unabweisbarem Bedarf anderer Fachbereiche diesen zugeteilt werden. Die Entscheidung trifft der Rat im Einvernehmen mit dem Rektor nach Anhörung des Fachbereichs, dem die Stelle bisher zugeordnet war.

(3) Der Rektor schreibt die Stellen der Fachhochschullehrer aus und leitet die Bewerbungen nach Prüfung der beamten- oder tarifrechtlichen Voraussetzun-

gen dem Fachbereich zu. Dieser stellt in einem besonderen Verfahren die Eignung der Bewerber fest und schlägt dem Kultusminister über den Rektor in der Regel drei Bewerber zur Berufung vor.

(4) Der Kultusminister kann in begründeten Ausnahmefällen eine nicht vorgeschlagene Persönlichkeit, die die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 erfüllt, berufen. Vor der Berufung ist der Fachhochschule Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

DRITTER ABSCHNITT

Private Fachhochschulen

§ 35

Allgemeines

(1) Private Fachhochschulen sind Bildungseinrichtungen im Sinne des § 1,

1. die in ihren Einrichtungen öffentlichen Fachhochschulen gleichwertig sind,
2. deren Lehrziele solchen öffentlicher Fachhochschulen entsprechen und die zu Prüfungen führen, die an öffentlichen Fachhochschulen in Hessen vorgesehen sind,
3. deren Lehrer die Voraussetzungen des § 33 erfüllen,

ohne Einrichtungen des Landes zu sein. Der Kultusminister kann Ausnahmen von dem Erfordernis der Nr. 2 zulassen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

(2) Private Fachhochschulen dürfen nur mit Genehmigung des Kultusministers errichtet, erweitert, eingeschränkt und betrieben werden. Die Aufhebung einer privaten Fachhochschule ist dem Kultusminister anzuzeigen.

(3) Träger und Leiter privater Fachhochschulen sind verpflichtet, dem Kultusminister Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Durchführung der Aufsicht nach § 2 erforderlich sind. Sie sind ferner verpflichtet, Besichtigungen und Besuche der Lehrveranstaltungen durch Beauftragte des Kultusministers zu gestatten.

(4) Private Fachhochschulen führen eine Bezeichnung, die eine Verwechslung mit öffentlichen Schulen oder Hochschulen ausschließt. Die Bezeichnung muß einen auf den Träger und den Sitz sowie die staatliche Genehmigung oder Anerkennung hinweisenden Zusatz enthalten.

(5) Lehrer und Studenten privater Fachhochschulen sollen in Studienangelegenheiten angemessen beteiligt werden.

§ 36

Genehmigung

(1) Die Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung einer privaten Fachhochschule ist zu erteilen, wenn

1. die in § 35 genannten Voraussetzungen erfüllt sind,
2. eine Sonderung der Studenten nach ihren oder den Besitzverhältnissen ihrer Unterhaltspflichtigen nicht gefördert wird.

(2) Die Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung einer privaten Fachhochschule ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer nicht genügend gesichert ist oder wenn der Träger oder der Leiter der privaten Fachhochschule nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt oder nicht die Gewähr dafür bietet, daß er die verfassungsmäßige Ordnung achtet.

(3) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer einer privaten Fachhochschule ist nur genügend gesichert, wenn

1. über das Beschäftigungsverhältnis ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen ist, der den Umfang der Lehrverpflichtungen und den Anspruch auf Urlaub festlegt,
2. die Vergütung hinter derjenigen der Mitglieder des Lehrkörpers öffentlicher Fachhochschulen unter angemessener Berücksichtigung des Umfangs der Lehrverpflichtungen nicht wesentlich zurückbleibt,
3. eine Anwartschaft auf Versorgung erworben wird, die wenigstens den Leistungen der Angestelltenversicherung entspricht.

§ 37

Nebenbestimmungen, Erlöschen der Genehmigung

(1) Die Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung einer privaten Fachhochschule kann unter Befristungen, Bedingungen oder Auflagen erteilt werden, um die Gleichwertigkeit mit öffentlichen Fachhochschulen (§ 35 Abs. 1) zu gewährleisten.

(2) Die Genehmigung erlischt, wenn die private Fachhochschule nicht innerhalb eines Jahres nach der Erteilung der Genehmigung eröffnet, wenn sie geschlossen oder ohne Zustimmung des Kultusministers ein Jahr lang nicht betrieben worden ist. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf Antrag verlängert werden.

§ 38

Widerruf

(1) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 35 nicht gegeben waren oder später weggefallen sind.

(2) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn der Träger oder der Leiter der privaten Fachhochschule sich trotz schriftlicher Aufforderung weigert, den Verpflichtungen nach § 35 Abs. 3 nachzukommen, oder duldet, daß Personen an einer privaten Fachhochschule lehren, für die keine Beschäftigungsgenehmigung erteilt oder für die die Beschäftigungsgenehmigung zurückgenommen wurde.

§ 39

Lehrer an privaten Fachhochschulen

(1) Die Beschäftigung von Lehrern an privaten Fachhochschulen bedarf der Genehmigung des Kultusministers. Die Genehmigung ist vom Träger der privaten Fachhochschule zu beantragen.

(2) Die Beschäftigungsgenehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Bewerber

1. die Voraussetzungen des § 33 oder der Ausführungsvorschriften zu dieser Bestimmung nicht erfüllt,
2. die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder nicht die Gewähr dafür bietet, daß er die verfassungsmäßige Ordnung achtet,
3. die erforderliche Berufseignung infolge körperlicher oder geistiger Mängel nicht besitzt,
4. den ihm erteilten Lehrauftrag nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Beschäftigungsgenehmigung ist auch zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Träger der privaten Fachhochschule seinen Verpflichtungen nach § 36 Abs. 3 nicht nachkommt.

(4) Die Beschäftigungsgenehmigung erlischt mit der Beendigung des Dienstverhältnisses. Sie erlischt auch in dem Zeitpunkt, in dem entsprechende Lehrkräfte einer öffentlichen Fachhochschule wegen Erreichens der Altersgrenze kraft Gesetzes in den Ruhestand treten. Über diesen Zeitpunkt hinaus kann in begründeten Ausnahmefällen eine befristete Beschäftigungsgenehmigung erteilt werden.

§ 40

Anerkennung

(1) Der Kultusminister kann einer genehmigten Fachhochschule die Eigenschaft einer anerkannten Fachhochschule verleihen, wenn sie dauernd die Gewähr dafür bietet, daß sie die an entsprechende öffentliche Fachhochschulen gestellten Anforderungen erfüllt und die Lehrziele öffentlicher Fachhochschulen am Ende jedes Studienjahres erreicht.

(2) Eine anerkannte Fachhochschule hat bei der Zulassung von Bewerbern zum Studium die für öffentliche Fachhochschulen geltenden Vorschriften zu beachten.

(3) Mit der Anerkennung erhält die private Fachhochschule das Recht, nach den für entsprechende Fachbereiche und Fachrichtungen öffentlicher Fachhochschulen geltenden Vorschriften unter Vorsitz eines vom Kultusminister bestellten Prüfungsleiters Hochschulprüfungen durchzuführen; der Kultusminister bestimmt, nach welcher Prüfungsordnung zu verfahren ist. § 29 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Verleihung nicht mehr vorliegen oder wenn die in Abs. 2 genannten Vorschriften nicht beachtet werden.

§ 41

Staatliche Finanzhilfe

(1) Für private Fachhochschulen gelten die Vorschriften des Privatschulfinanzierungsgesetzes vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 99) mit Ausnahme des § 2 Abs. 4 und der §§ 3, 5 und 6 entsprechend.

(2) Private Bildungseinrichtungen der in § 44 genannten Formen, die im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes Beihilfen nach dem Privatschulfinanzierungsgesetz erhalten haben, erfüllen die Voraussetzungen des § 1 Nr. 1 des Privatschulfinanzierungsgesetzes, wenn sie bis spätestens 31. Juli 1972 als private Fachhochschulen genehmigt oder anerkannt werden.

VIERTER ABSCHNITT

Ordnungswidrigkeiten

§ 42

Ordnungswidriges Verhalten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine private Bildungseinrichtung mit dem Sitz in Hessen ohne die nach § 35 Abs. 2 erforderliche Genehmigung unter der Bezeichnung „Fachhochschule" errichtet oder betreibt oder eine Fachhochschule ohne Anerkennung nach § 40 als „anerkannte Fachhochschule" betreibt,
2. entgegen § 39 Abs. 1 Satz 1 an einer privaten Fachhochschule ohne Beschäftigungsgenehmigung lehren läßt,
3. als Träger, Leiter oder Lehrer einer privaten Fachhochschule einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnung der Aufsichtsbehörde zuwiderhandelt,
4. einen in der Rechtsverordnung nach § 29 Abs. 3 Satz 4 vorgesehenen Grad ohne Berechtigung führt, wenn die Rechtsverordnung für den Fall des unberechtigten Führens des Grades auf diese Vorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 und 3 können mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— Deutsche Mark, Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 2 und 4 mit einer Geldbuße bis zu 2 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

FÜNFTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 43

Errichtung öffentlicher Fachhochschulen

Errichtet werden

1. die Fachhochschule Darmstadt mit den Fachbereichen

a) Architektur,
b) Bauingenieurwesen,
c) Maschinenbau,
d) Elektrotechnik,
e) Chemische Technologie,
f) Sozialpädagogik,
g) Pädagogik,
h) Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung,
i) Sozial- und Kulturwissenschaften;

2. die Fachhochschule Frankfurt am Main mit den Fachbereichen
a) Architektur,
b) Bauingenieurwesen,
c) Vermessung,
d) Maschinenbau,
e) Feinwerktechnik,
f) Verfahrenstechnik,
g) Elektrotechnik,
h) Wirtschaft,
i) Sozialpädagogik,
k) Sozialarbeit,
l) Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung,
m) Sozial- und Kulturwissenschaften;

3. die Fachhochschule Gießen mit den Fachbereichen
a) Bauingenieurwesen,
b) Maschinenbau,
c) Elektrotechnik,
d) Betriebstechnik und Arbeitswissenschaften,
e) Gießerei- und Werkstofftechnik,
f) Energie- und Wärmetechnik,
g) Pädagogik,
h) Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung,
i) Sozial- und Kulturwissenschaften;

4. die Fachhochschule Kassel mit den Fachbereichen
a) Architektur,
b) Bauingenieurwesen,
c) Maschinenbau,
d) Elektrotechnik,
e) Wirtschaft,
f) Sozialpädagogik,
g) Sozialarbeit,
h) Pädagogik,
i) Landbau,
k) Ausländische Landwirtschaft,
l) Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung,
m) Sozial- und Kulturwissenschaften;

5. die Fachhochschule Wiesbaden mit den Fachbereichen
a) Architektur,
b) Bauingenieurwesen,
c) Maschinenbau,
d) Elektrotechnik,
e) Physikalische Technik,
f) Gestaltung,
g) Weinbau und Getränketechnologie,
h) Gartenbau und Landespflege,
i) Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung,
k) Sozial- und Kulturwissenschaften.

§ 44

Überleitung von Schulen

Übergeleitet werden

1. in die Fachhochschule Darmstadt
a) die Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen Darmstadt,
b) die Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen Darmstadt,
c) die Staatliche Chemieschule — Ingenieurschule — Darmstadt,
d) das Pädagogische Fachinstitut Jugenheim,
e) die Staatliche Höhere Fachschule für Sozialpädagogik Darmstadt;

2. in die Fachhochschule Frankfurt am Main
a) die Staatliche Ingenieurschule für Bau- und Vermessungswesen Frankfurt am Main,
b) die Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen Frankfurt am Main,
c) die Staatliche Höhere Wirtschaftsfachschule Frankfurt am Main,
d) die Staatliche Höhere Fachschule für Sozialarbeit Frankfurt am Main,
e) die Höhere Fachschule für Sozialpädagogik an der Ella-Schwarz-Schule Frankfurt am Main;

3. in die Fachhochschule Gießen
a) das Polytechnikum Friedberg, — Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen —,
b) die Staatliche Ingenieurschule Gießen,
c) das Pädagogische Fachinstitut Fulda;

4. in die Fachhochschule Kassel
a) die Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen, Kassel,
b) die Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen Kassel,
c) die Staatliche Höhere Wirtschaftsfachschule Kassel,
d) das Pädagogische Fachinstitut Kassel,
e) die Höhere Fachschule für Sozialpädagogik der Stadt Kassel in Fürstenhagen,
f) die Max-Eyth-Schule — Ingenieurschule für Landbau — Witzenhausen,
g) die Deutsche Ingenieurschule für ausländische Landwirtschaft Witzenhausen;

5. in die Fachhochschule Wiesbaden
   a) die Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen Idstein,
   b) die Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen Rüsselsheim,
   c) die Ingenieurschule für Wein-, Obst- und Gartenbau Geisenheim am Rhein,
   d) die Werkkunstschule Wiesbaden.

§ 45

Übergangsvorschriften für Studium und Sonderprüfungen

(1) Studierende, die ihr Studium im Zeitpunkt der Errichtung der Fachhochschulen nach § 43 an einem Pädagogischen Fachinstitut oder einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Ingenieurschule oder einer entsprechenden Höheren Fachschule begonnen haben, können das Studium nach den bisherigen Vorschriften abschließen.

(2) Die Studienordnungen und Studienprogramme treffen Regelungen, nach denen Studierende im Sinne des Abs. 1 die Abschlußprüfung an einer Fachhochschule ablegen können.

(3) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 1975 kann zum Studium an einer Fachhochschule zugelassen werden, wer nach den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Vorschriften die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine der in Abs. 1 genannten Schulen erfüllt. Der Kultusminister bestimmt, welche zusätzlichen Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung dieser Studenten zur Abschlußprüfung sind.

(4) Der Kultusminister wird ermächtigt, Regelungen über die Voraussetzungen zu treffen, unter denen Absolventen einer der in Abs. 1 genannten Schulen den Absolventen einer Fachhochschule gleichgestellt werden können.

(5) Personen, die sich auf andere Weise als durch ein Studium an einer öffentlichen oder einer staatlich anerkannten privaten Ingenieurschule oder einer entsprechenden Höheren Fachschule im Sinne des § 44 auf die Prüfung für Nichtstudierende vorbereitet haben und die sich bis zum Ablauf des 31. Dezember 1975 zu dieser Prüfung melden, können die Prüfung auf Antrag nach den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Vorschriften ablegen.

§ 46

Beauftragte

(1) Der Kultusminister bestellt für jede öffentliche Fachhochschule Beauftragte, die bis zur Übernahme der Ämter durch die nach diesem Gesetz gewählten Rektoren, Prorektoren und Fachbereichsleiter deren Aufgaben wahrnehmen.

(2) Für jede öffentliche Fachhochschule bestellt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Beauftragten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Rektors einen Beauftragten, der bis zur Ernennung des Verwaltungsdirektors nach § 14 Abs. 3 Satz 2 dessen Aufgaben wahrnimmt.

(3) Der Kultusminister bestellt Beauftragte, die bei der Durchführung des Verfahrens nach § 34 Abs. 3 Satz 2 mitwirken, bis in dem jeweiligen Fachbereich fünf Fachhochschullehrer tätig sind.

(4) Der Kultusminister kann weitere Beauftragte bestellen, die bis zur Konstituierung der in diesem Gesetz vorgesehenen Organe deren Aufgaben wahrnehmen.

§ 47

Übergangsvorschriften für Rat, Konvent und Studentenschaft

(1) Die Beauftragten nach § 46 Abs. 1 wirken auf die Bildung eines vorläufigen Rats hin, der bis zur Konstituierung des Rats nach § 19 die Aufgaben dieses Organs wahrnimmt. Die Vertreter der Studenten im vorläufigen Rat werden von den Studentenschaften der in § 44 genannten Schulen gewählt.

(2) Die Mitglieder des Lehrkörpers, die Studenten und die weiteren Bediensteten der Fachhochschule wählen die Mitglieder des Konvents so rechtzeitig, daß dieses Organ spätestens drei Monate nach der Errichtung der Fachhochschulen nach § 43 zusammentreten kann. Der Beauftragte zur Wahrnehmung der Aufgaben des Rektors lädt zur ersten Sitzung des Konvents ein und trifft die erforderlichen Vorbereitungen.

(3) Die bestehenden Organe der Studentenschaft nehmen bis zur Bildung der im Hochschulgesetz vorgesehenen Organe deren Aufgaben wahr. Sie bereiten die Wahl der studentischen Mitglieder des Konvents vor.

§ 48

Vertragliche Vereinbarungen

Die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Land Hessen und der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Deutschen Institut für tropische und subtropische Landwirtschaft GmbH in Witzenhausen hinsichtlich der mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als Fachbereich „Ausländische Landwirtschaft" in die Fachhochschule Kassel übergeleiteten Deutschen Ingenieurschule für ausländische Landwirtschaft Witzenhausen bleiben unberührt.

§ 49

Sonstige Übergangsvorschriften

Bis zum Inkrafttreten der nach diesem Gesetz erlassenen Studienordnungen, Studienprogramme, Prüfungsordnungen und sonstigen Bestimmungen ist

nach den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu verfahren.

§ 50

Änderung von Rechtsvorschriften

(1) Das Schulverwaltungsgesetz in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88), geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 256)[1]), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Auf die Werkkunstschulen, die Hessenkollegs und die Studienkollegs für ausländische Studierende findet das Gesetz Anwendung, soweit sich aus der Sache nichts anderes ergibt."

2. § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Träger der Grundschulen, der Hauptschulen, der Realschulen, der Sonderschulen, der Gymnasien, der Fachoberschulen, der Berufsschulen, der Berufsaufbauschulen, der Berufsfachschulen, der Fachschulen und der Werkkunstschulen sowie der Gesamtschulen sind die kreisfreien Städte und die Landkreise."

3. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Träger der Hessenkollegs, der Studienkollegs für ausländische Studierende und der landwirtschaftlichen Fachschulen ist das Land."

4. § 38 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Schulträger von Realschulen, Gymnasien, Fachoberschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Werkkunstschulen, Hessenkollegs und Studienkollegs für ausländische Studierende können für Schüler, denen Unterrichtsgeldfreiheit nicht zusteht, ein Schulgeld nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben, die der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen erläßt."

5. In § 42 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen" durch das Wort „Sozialminister" ersetzt.

6. § 70 wird aufgehoben.

(2) Das Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101)[2]) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „Pädagogischen Fachinstituten" durch das Wort „Fachhochschulen" ersetzt.

2. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Die Lehrbefähigung in technologischen Fächern wird durch die Abschlußprüfung an einer öffentlichen oder anerkannten privaten Fachhochschule sowie die Teilnahme an einem berufspädagogischen Fachseminar für technologische Fächer erworben und in einer Prüfung nachgewiesen."

3. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

   „(5) Die Lehrbefähigung in sozialpädagogischen Fächern wird durch die Abschlußprüfung an einer öffentlichen oder anerkannten privaten Fachhochschule sowie die Teilnahme an einem berufspädagogischen Fachseminar für sozialpädagogische Fächer erworben und in einer Prüfung nachgewiesen."

4. § 6 Abs. 1 wird gestrichen.

5. § 9 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die §§ 1 und 2 finden auf Fachschulen bestimmter Art, die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung benannt werden, keine Anwendung."

6. Die §§ 10 bis 12 werden aufgehoben.

7. § 13 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Die Erste Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern wird an den Fachhochschulen abgelegt."

(3) Das Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 256)[3]), wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Öffentliche Hochschulen

Öffentliche Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind die Hochschulen, die nach § 1 Abs. 3 des Hochschulgesetzes Mitglieder des Landeshochschulverbandes sind."

§ 51

Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Das Hessische Besoldungsgesetz (HBesG) in der Fassung vom 11. Oktober 1965 (GVBl. I S. 237), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315)[4]), wird wie folgt geändert:

Die Besoldungsordnungen — Anlage I des Hessischen Besoldungsgesetzes — werden die folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 13 werden gestrichen

   „Baurat im technischen Schuldienst[2]),", die Fußnote [2]).

2. In der Besoldungsgruppe A 14 werden gestrichen

   „Oberbaurat im technischen Schuldienst[4]),",

   hinter der Amtsbezeichnung „Oberlandwirtschaftsrat" die Ziffer „[7])",
   die Fußnoten [4]) und [7]),

1) Ändert GVBl. II 72-11
2) Ändert GVBl. II 322-10
3) Ändert GVBl. II 72-13
4) Ändert GVBl. II 323-2

in der Fußnote [5]) die Worte „oder Ingenieurschule,", „als ständiger Vertreter des Baudirektors im technischen Schuldienst,", „als ständiger Vertreter des Direktors der Höheren Fachschule für Sozialarbeit," und „als ständiger Vertreter des Direktors einer Höheren Wirtschaftsfachschule,".

3. In der Besoldungsgruppe A 15 werden gestrichen

„Baudirektor im technischen Schuldienst [7]),",

„Direktor der Höheren Fachschule für Sozialarbeit [7]),",

„Direktor einer Höheren Wirtschaftsfachschule [7]),",

„Oberbaurat im technischen Schuldienst als ständiger Vertreter des Baudirektors einer Schule mit mehr als vierzig Schulstellen,",

in der Fußnote [8]) die Worte „der Max-Eyth-Schule, Ingenieurschule für Landbau, der Deutschen Ingenieurschule für ausländische Landwirtschaft,",

in der Fußnote [12]) die Worte „und als Direktor der Staatlichen Schule für sozialpädagogische Berufe".

4. In der Besoldungsgruppe A 15 wird
   a) eingefügt
   „Verwaltungsdirektor bei einer Fachhochschule[4]),",
   b) am Schluß folgende Fußnote [4]) angefügt:
   „[4]) Erhält eine Aufwandsentschädigung von 125 Deutsche Mark".

5. Die Überschrift zur Besoldungsordnung H erhält folgende Fassung:
„Hochschullehrer".

6. Als neue Nr. 5 der Allgemeinen Vorschriften zur Besoldungsordnung H wird angefügt:
„5. Fachhochschullehrer erhalten auf herausgehobenen Dienstposten nach Maßgabe des Haushaltsplans eine Stellenzulage von 80 Deutsche Mark".

7. In der Besoldungsgruppe H 2 wird
   a) eingefügt
   „Fachhochschullehrer [2]), [3]), [4]),"
   b) am Schluß angefügt
   die neuen Fußnoten [2]), [3]) und [4])
   „[2]) Erhält als Fachbereichsleiter einer Fachhochschule eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Zulage von 220 Deutsche Mark.
   [3]) Erhält als Prorektor einer Fachhochschule eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Zulage von 240 Deutsche Mark.
   [4]) Erhält als Rektor einer Fachhochschule eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Zulage von 500 Deutsche Mark.".

8. In der Besoldungsgruppe H 3 wird
   a) eingefügt
   „Fachhochschullehrer [5]), [6]), [7],"
   b) am Schluß angefügt
   die neuen Fußnoten [5]), [6]) und [7])
   „[5]) Erhält als Fachbereichsleiter einer Fachhochschule eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Zulage von 220 Deutsche Mark.
   [6]) Erhält als Prorektor einer Fachhochschule eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Zulage von 240 Deutsche Mark.
   [7]) Erhält als Rektor einer Fachhochschule eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Zulage von 500 Deutsche Mark.".

§ 52

Überleitung und Wahrung des Besitzstandes

(1) Die nach diesem Gesetz unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einordnung der Beamten in die Besoldungsgruppen sowie die Änderungen der Amtsbezeichnungen ergeben sich aus der als Anlage 1 beigegebenen Übersicht.

Anlage

(2) Beamte, deren Dienstbezüge bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes hinter den Bezügen nach bisherigem Recht zurückbleiben, erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes. Die den Baudirektoren im technischen Schuldienst, den Direktoren der Max-Eyth-Schule, Ingenieurschule für Landbau, der Deutschen Ingenieurschule für ausländische Landwirtschaft, der Höheren Fachschule für Sozialarbeit, der Höheren Wirtschaftsfachschulen und den Oberstudiendirektoren gewährten ruhegehaltfähigen Zulagen bleiben als ruhegehaltfähige Dienstbezüge erhalten.

§ 53

Ausführung des Gesetzes

(1) Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, insbesondere die Allgemeinen Vorschriften für Studenten und die Gebührenordnungen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Planstellen und Stellen zu schaffen.

(3) Der Kultusminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Fachhochschulen von der Verpflichtung zu befreien, Organe nach diesem Gesetz zu bilden, wenn dies wegen der bevorstehenden Überleitung in Gesamthochschulen geboten ist. Er kann zu diesem Zweck die Amtszeit bestehender Organe verlängern.

§ 54

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1971 in Kraft.

(2) Die §§ 46 und 47 sowie die Vorschriften über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Für das Pädagogische Fachinstitut Wiesbaden gilt bis zum 1. August 1971 das Schulverwaltungsgesetz in der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter.

(4) Anträge auf Genehmigung und Anerkennung privater Fachhochschulen können bereits nach der Verkündung dieses Gesetzes gestellt werden.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 15. Juli 1970

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

Anlage 1
(Anlage zu § 52)

Überleitungsübersicht

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Ergänzende Bestimmungen
Baurat im technischen Schuldienst	A 13	Fachhochschullehrer	H 2	
Studienrat	A 13	Fachhochschullehrer	H 2	Nur an Fachhochschulen tätige Beamte
Landwirtschaftsrat	A 13	Fachhochschullehrer	H 2	Nur an Fachhochschulen tätige Beamte
Wissenschaftlicher Rat	A 13	Fachhochschullehrer	H 2	Nur überwiegend an der Ingenieurschule für Wein-, Obst- und Gartenbau Geisenheim tätige Beamte
Oberbaurat im technischen Schuldienst	A 14	Fachhochschullehrer	H 2	
Oberlandwirtschaftsrat	A 14	Fachhochschullehrer	H 2	Nur an Fachhochschulen tätige Beamte
Oberstudienrat	A 14	Fachhochschullehrer	H 2	Nur an Fachhochschulen tätige Beamte
Wissenschaftlicher Oberrat	A 14	Fachhochschullehrer	H 2	Nur überwiegend an der Ingenieurschule für Wein-, Obst- und Gartenbau Geisenheim tätige Beamte
Baudirektor im technischen Schuldienst	A 15	Fachhochschullehrer	H 3	
Direktor der Höheren Fachschule für Sozialarbeit	A 15	Fachhochschullehrer	H 3	
Direktor einer Höheren Wirtschaftsfachschule	A 15	Fachhochschullehrer	H 3	
Landwirtschaftsdirektor	A 15	Fachhochschullehrer	H 3	Nur an Fachhochschulen tätige Beamte
Oberbaurat im technischen Schuldienst als ständiger Vertreter des Baudirektors einer Schule mit mehr als vierzig Schulstellen	A 15	Fachhochschullehrer	H 3	
Oberstudiendirektor	A 15	Fachhochschullehrer	H 3	Nur an Fachhochschulen tätige Beamte
Studiendirektor als Leiter einer Fachschule mit weniger als zwanzig Schulstellen	A 15	Fachhochschullehrer	H 3	Nur an Fachhochschulen tätige Beamte

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Kunsthochschulen des Landes Hessen (Kunsthochschulgesetz)*)

Vom 15. Juli 1970

Inhaltsverzeichnis

ERSTER ABSCHNITT

Grundlagen

§ 1 Rechtliche Stellung
§ 2 Kunsthochschulen
§ 3 Selbstverwaltung
§ 4 Mitglieder der Kunsthochschule
§ 5 Angehörige der Kunsthochschule
§ 6 Organisation
§ 7 Satzung
§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen

ZWEITER ABSCHNITT

Zentrale Organe

§ 9 Rektor
§ 10 Prorektor
§ 11 Konvent
§ 12 Rat
§ 13 Verwaltungsrat

DRITTER ABSCHNITT

Die Fachbereiche

§ 14 Aufgaben der Fachbereiche
§ 15 Fachbereichsleiter
§ 16 Fachbereichskonferenz

VIERTER ABSCHNITT

Haushaltswesen und Verwaltung

§ 17 Verfahren bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes
§ 18 Verwaltung

FÜNFTER ABSCHNITT

Lehrkörper

§ 19 Lehrkörper
§ 20 Lehrverantwortung
§ 21 Berufung
§ 22 Sonstige Mitglieder des Lehrkörpers
§ 23 Honorarprofessoren

SECHSTER ABSCHNITT

Studenten

§ 24 Immatrikulation
§ 25 Rechte und Pflichten der Studenten

SIEBTER ABSCHNITT

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 26 Finanzielle Beteiligungen
§ 27 Dienstherrnwechsel
§ 28 Vorläufige Organe
§ 29 Konvent
§ 30 Fachbereiche
§ 31 Erstmaliger Erlaß von Satzungen und Studienordnungen
§ 32 Sonderregelungen
§ 33 Städelschule — Staatliche Hochschule für bildende Künste in Frankfurt am Main
§ 34 Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes
§ 35 Überleitung und Wahrung des Besitzstandes
§ 36 Ausführung des Gesetzes
§ 37 Inkrafttreten

*) GVBl. II 70-16

ERSTER ABSCHNITT

Grundlagen

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die Kunsthochschulen sind frei in Kunstpflege, Forschung und Lehre.

(2) Die Kunsthochschulen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie führen eigene Siegel.

§ 2

Kunsthochschulen

(1) Kunsthochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main,
2. die Hochschule für bildende Künste Kassel,
3. die Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main.

(2) Die Kunsthochschulen haben die Aufgabe, künstlerische Formen und Gehalte zu vermitteln und fortzuentwickeln.

§ 3

Selbstverwaltung

(1) Die Kunsthochschulen verwalten ihre Angelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze in eigener Verantwortung unter der Rechtsaufsicht des Landes.

(2) Zur sachgerechten Führung der Wirtschafts- und Personalverwaltung können Vereinbarungen mit anderen Hochschulen getroffen werden; diese bedürfen der Genehmigung des Kultusministers.

§ 4

Mitglieder der Kunsthochschule

(1) Mitglieder der Kunsthochschule sind

1. die Hochschullehrer,

2. die Studenten,
3. die künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Bediensteten,
4. die weiteren Bediensteten an der Kunsthochschule.

(2) Die Mitglieder nehmen an der Selbstverwaltung der Kunsthochschule teil. Sie haben die Pflicht, zur Erfüllung der Aufgaben der Kunsthochschule beizutragen.

§ 5

Angehörige der Kunsthochschule

(1) Angehörige der Kunsthochschule sind alle nebenamtlich an ihr Tätigen. Dazu gehören:

1. die Gastprofessoren und Gastdozenten,
2. die Lehrbeauftragten,
3. die Gasthörer.

(2) Die Angehörigen der Kunsthochschule sind bei Entscheidungen in den sie betreffenden Angelegenheiten zu hören und haben insoweit ein Antragsrecht.

§ 6

Organisation

(1) Zentrale Organe der Kunsthochschule sind

1. der Rektor,
2. der Konvent,
3. der Rat.

Sofern eine kommunale Körperschaft auf Grund vertraglicher Verpflichtungen den Finanzbedarf einer Kunsthochschule ganz oder teilweise deckt, ist an dieser Kunsthochschule außerdem ein Verwaltungsrat zu bilden.

(2) Die Kunsthochschule gliedert sich in Fachbereiche.

(3) Organe der Fachbereiche sind

1. der Fachbereichsleiter,
2. die Fachbereichskonferenz.

(4) Über die Bildung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen entscheidet der Kultusminister im Benehmen mit der Kunsthochschule durch Rechtsverordnung. Vor der Entscheidung ist die Stellungnahme des Landeskuratoriums einzuholen. Sofern eine kommunale Körperschaft auf Grund vertraglicher Verpflichtungen den Finanzbedarf einer Kunsthochschule ganz oder teilweise deckt, bedarf die Rechtsverordnung der Zustimmung dieser Körperschaft.

§ 7

Satzung

(1) Die Kunsthochschule gibt sich eine Satzung.

(2) Die Satzung wird vom Konvent mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen.

(3) Soweit das Gesetz vorsieht, daß zur Erprobung von Reformmodellen und neuen organisatorischen Ideen von einzelnen seiner Bestimmungen durch Satzung abgewichen werden kann, ist ein besonderer Beschluß erforderlich, der der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Konvents bedarf.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) An den Sitzungen des Konvents und der Fachbereichskonferenzen können auch Mitglieder und Angehörige der Kunsthochschule, die nicht Mitglieder dieser Organe sind, als Zuhörer teilnehmen.

(2) Dieses Recht kann vor Eintritt in die Tagesordnung durch Beschluß des Organs mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für einzelne Angelegenheiten ausgeschlossen werden (geschlossene Sitzung). Über einen solchen Antrag wird in geschlossener Sitzung verhandelt. Die Satzung kann für einzelne Arten von Angelegenheiten bestimmen, daß darüber allgemein in geschlossenen Sitzungen verhandelt wird.

(3) Der Rat kann vor Eintritt in die Tagesordnung mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, daß über einzelne Punkte der Tagesordnung öffentlich verhandelt wird.

(4) Die Satzung kann unter Beachtung von § 7 Abs. 3 abweichende Bestimmungen treffen.

(5) Der Vorsitzende des Organs übt in dem Sitzungssaal das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, welche die Beratungen stören, aus dem Sitzungssaal verweisen. § 9 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

ZWEITER ABSCHNITT

Zentrale Organe

§ 9

Rektor

(1) Der Rektor leitet und vertritt die Kunsthochschule. Er fördert gemeinsam mit den anderen Organen, den Fachbereichen, den Mitgliedern und Angehörigen der Kunsthochschule die zeitgerechte innere und äußere Entwicklung der Kunsthochschule. Er ist auf Antrag in angemessenem Umfang von seinen Lehr- und Prüfungsverpflichtungen zu befreien.

(2) Der Rektor leitet die Verwaltung der Kunsthochschule in eigener Verantwortung und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ durch Gesetz oder Satzung zugewiesen sind. Er wahrt die Ordnung in der Kunsthochschule und übt das Hausrecht aus.

(3) Hält der Rektor den Beschluß eines Organs der Kunsthochschule oder eines Fachbereichs für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist die Angelegenheit dem Kultusminister zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Der Rektor kann den Beschluß eines Organs der Kunsthochschule oder eines Fachbereichs beanstanden, wenn er die Verantwortung für dessen Ausführung nicht übernehmen kann. Er hat die Beanstandung zu begründen und das Organ aufzufordern, innerhalb eines Monats erneut zu beschließen. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, ist die Angelegenheit dem Kultusminister zur Entscheidung vorzulegen.

(5) Die Beanstandung nach Abs. 3 und 4 hat aufschiebende Wirkung. In dringenden Fällen kann der Rektor vorläufige Maßnahmen treffen. In den Fällen des Abs. 3 werden Beanstandungen und vorläufige Maßnahmen wirkungslos, sobald der Kultusminister eine Entscheidung nach § 38 Abs. 1 des Hochschulgesetzes trifft, spätestens jedoch einen Monat nach der Unterrichtung des Kultusministers.

(6) Der Rektor wird vom Konvent aus dem Kreis der Hochschullehrer auf die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Konvent kann mit drei Vierteln der Zahl seiner Mitglieder den Rektor abberufen.

§ 10

Prorektor

(1) Der Rektor wird in seiner Amtsführung von dem Prorektor unterstützt und vertreten.

(2) Der Prorektor wird vom Konvent aus dem Kreis der Hochschullehrer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Konvent

(1) Zu den Aufgaben des Konvents gehören

1. Wahl des Rektors und des Prorektors,
2. Wahl der Mitglieder des Rates nach § 12 Abs. 2 Nr. 3,
3. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 13 Abs. 1 Nr. 3,
4. Erlaß und Änderung der Satzung,
5. Stellungnahme zum Haushaltsvoranschlag,
6. Vorschläge für die Bildung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen,
7. Behandlung von Grundsatzfragen und Fragen der Hochschulreform,
8. Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichts des Rektors,
9. Abberufung des Rektors.

(2) Der Konvent besteht aus 24 Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden von den Professoren, sechs von den Dozenten, acht von den Studenten, zwei von den künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Bediensteten und zwei von den weiteren Bediensteten an der Kunsthochschule nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unmittelbar und geheim gewählt. Ist eine der Gruppen an einer Kunsthochschule nicht vertreten, so verringert sich die Mitgliederzahl des Konvents um die von dieser Gruppe zu wählenden Vertreter. Wählbar ist, wer der Kunsthochschule im Zeitpunkt der Wahl mindestens sechs Monate angehört.

(3) Die Amtszeit der Studenten beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Sie endet, wenn ein Mitglied sein Mandat niederlegt oder die Wählbarkeit in seiner Gruppe verliert. In diesem Fall tritt an seine Stelle der nächste Bewerber aus dem Wahlvorschlag, durch den der Ausgeschiedene in den Konvent gewählt wurde.

(4) Der Konvent ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(5) Der Konvent wählt aus seiner Mitte den Vorstand, der aus drei Mitgliedern besteht. Ein Mitglied muß Hochschullehrer, ein weiteres Mitglied muß Student sein.

(6) Der Konvent tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Auf Antrag von mindestens sechs Mitgliedern muß er einberufen werden. Die Mitglieder des Rates und des Verwaltungsrates haben das Recht, an den Sitzungen des Konvents mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen. Der Konvent kann die Anwesenheit des Rektors, des Prorektors, der Fachbereichsleiter, der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses und des Vorsitzenden des Studentenwerks verlangen.

(7) Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Rat

(1) Der Rat beschließt über die ihm nach diesem Gesetz obliegenden Angelegenheiten. Er berät den Rektor in allen Organisations- und Strukturfragen der Kunsthochschule; hierzu gehört die Beratung des Entwicklungsplanes der Kunsthochschule. Zu den Aufgaben des Rates gehören insbesondere

1. die Zustimmung zu Studienordnungen und Prüfungsordnungen,
2. die Mitwirkung bei der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags,

3. die Mitwirkung bei der Berufung von Professoren, der Einstellung anderer Hochschullehrer und der Bestellung von Honorarprofessoren,
4. die Wahl des Aufnahmeausschusses,
5. ein Vorschlagsrecht für die Entsendung in die Gemeinsamen Kommissionen nach § 8 des Hochschulgesetzes.

(2) Dem Rat gehören an:

1. der Rektor als Vorsitzender,
2. der Prorektor und die Fachbereichsleiter,
3. zwei Hochschullehrer und zwei Studenten,
4. der Verwaltungsleiter mit beratender Stimme.

(3) Die Mitglieder des Rates nach Abs. 2 Nr. 3 werden vom Konvent gewählt. Dazu schlägt jede Gruppe im Konvent doppelt so viele Bewerber vor, als Mitglieder aus der jeweiligen Gruppe vom Konvent in den Rat zu wählen sind.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 3 beträgt für Hochschullehrer zwei Jahre, für Studenten ein Jahr. Die Satzung soll vorsehen, daß jeweils nur ein Teil der Mitglieder ausscheidet. Im übrigen gilt § 11 Abs. 3 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat gehören an

1. je ein vom Kultusminister und vom Minister der Finanzen berufenes Mitglied;
2. zwei Vertreter der kommunalen Körperschaften, die auf Grund vertraglicher Verpflichtungen den Finanzbedarf der Kunsthochschule ganz oder teilweise decken;
3. je ein Hochschullehrer und ein Student, die vom Konvent gewählt werden; § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist ein Vertreter zu bestellen.

(3) Rektor, Prorektor und Verwaltungsleiter nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates ohne Stimmrecht teil.

(4) Der Verwaltungsrat ist zu allen wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Kunsthochschule zu hören. Er stellt den Haushaltsvoranschlag der Kunsthochschule auf.

DRITTER ABSCHNITT

Die Fachbereiche

§ 14

Aufgaben der Fachbereiche

(1) Der Fachbereich soll verwandte Fachrichtungen umfassen. Er ist für die Ausbildung der Studenten verantwortlich.

(2) Die Fachbereiche sind zur Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen verpflichtet und sorgen insbesondere für eine Abstimmung der Studien- und Prüfungsangelegenheiten mit anderen Fachbereichen.

(3) Die Fachbereiche erlassen die Studienordnungen und Prüfungsordnungen. Die Studienordnungen und Prüfungsordnungen bedürfen der Zustimmung des Rates und der Genehmigung des Kultusministers.

(4) Die Fachbereiche wirken nach Maßgabe dieses Gesetzes bei den Berufungen mit.

§ 15

Fachbereichsleiter

(1) Der Fachbereichsleiter führt die Geschäfte des Fachbereichs. Er wahrt die innere Ordnung des Fachbereichs und sorgt dafür, daß die Mitglieder des Lehrkörpers ihre Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. § 20 bleibt unberührt.

(2) Der Fachbereichsleiter und sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der Hochschullehrer für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

§ 16

Fachbereichskonferenz

(1) Die Fachbereichskonferenz beschließt über die Angelegenheiten des Fachbereichs. Sie wählt den Fachbereichsleiter und seinen Stellvertreter.

(2) Der Fachbereichskonferenz gehören alle im Fachbereich tätigen Hochschullehrer sowie Vertreter der Studenten des Fachbereichs an. Die Zahl der Studenten beträgt 50 vom Hundert der Zahl der Hochschullehrer.

(3) Die im Fachbereich tätigen Gastprofessoren, Gastdozenten, Lehrbeauftragten, künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Bediensteten sind berechtigt, mit beratender Stimme an der Fachbereichskonferenz teilzunehmen.

(4) Die Fachbereichskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

VIERTER ABSCHNITT

Haushaltswesen und Verwaltung

§ 17

Verfahren bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes

(1) Die Fachbereiche übermitteln dem Rektor ihre Vorschläge für den Entwurf des Haushaltsvoranschlags. Der Rat prüft die Vorschläge und bereitet auf ihrer Grundlage den Entwurf des Haushaltsvoranschlags vor.

(2) Der Rektor leitet die Vorlage dem Konvent zu. Nachdem der Konvent Stellung genommen hat, stellt der Rektor

den Haushaltsvoranschlag der Kunsthochschule auf und leitet ihn dem Landeshochschulverband zu. Die Stellungnahme des Konvents ist beizufügen.

(3) An den Kunsthochschulen, an denen nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 ein Verwaltungsrat gebildet ist, leitet der Rektor abweichend von Abs. 2 Satz 2 den Entwurf des Haushaltsvoranschlags dem Verwaltungsrat zu. Der Verwaltungsrat stellt den Haushaltsvoranschlag auf; will er von dem Entwurf des Rates abweichen, gibt er diesem Gelegenheit zur Stellungnahme und Ausarbeitung ergänzender Vorschläge. Der Verwaltungsrat legt den Haushaltsvoranschlag dem Landeshochschulverband vor; die Stellungnahmen von Konvent und Rektor sind beizufügen.

§ 18

Verwaltung

Unter der Verantwortung des Rektors führt der Verwaltungsleiter die laufenden Geschäfte der Hochschulverwaltung und wirkt bei der Verwaltung der Kunsthochschule und ihrer Fachbereiche mit. Er ist Sachbearbeiter des Haushalts.

FÜNFTER ABSCHNITT

Lehrkörper

§ 19

Lehrkörper

(1) Zum Lehrkörper gehören

1. die Hochschullehrer,
2. die Lehrbeauftragten,
3. die Gastprofessoren und Gastdozenten.

(2) Hochschullehrer im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Professoren,
2. die übrigen hauptamtlich tätigen Lehrkräfte, soweit sie im höheren Dienst beschäftigt sind (Dozenten).

§ 20

Lehrverantwortung

(1) Die Mitglieder des Lehrkörpers üben im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnungen ihre Aufgaben frei und in eigener künstlerischer und pädagogischer Verantwortung aus; sie sind für die Gestaltung des Unterrichts verantwortlich.

(2) Die Mitglieder des Lehrkörpers sind verpflichtet, an Prüfungen sowie an Veranstaltungen der Kunsthochschule mitzuwirken.

§ 21

Berufung

(1) Beim Freiwerden der Stelle eines Professors entscheidet der Rat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche, ob die Stelle weiter für das gleiche oder ein anderes Fachgebiet beansprucht werden soll. Soll sie für einen anderen Fachbereich beansprucht werden, ist die Zustimmung des Konvents erforderlich.

(2) Freie und freiwerdende Stellen werden vom Rektor ausgeschrieben. Er leitet die Bewerbungen dem Rat und dem zuständigen Fachbereich zu. Aus dem Kreis der Bewerber stellt der Rat nach Anhörung der Fachbereichskonferenz die Berufungsliste auf; in begründeten Ausnahmefällen kann eine Persönlichkeit vorgeschlagen werden, die sich nicht beworben hat. Der Berufungsvorschlag ist zu begründen; er soll drei Namen enthalten.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des Universitätsgesetzes entsprechend.

§ 22

Sonstige Mitglieder des Lehrkörpers

(1) Die Hochschullehrer, die nicht Professoren sind, sowie die künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Bediensteten werden vom Land auf Vorschlag des Rates nach Anhörung der Fachbereichskonferenz eingestellt.

(2) Lehraufträge erteilt der Rektor auf Vorschlag des Rates nach Anhörung der Fachbereichskonferenz. Die Erteilung von Lehraufträgen über mehr als 10 Wochenstunden bedarf der Zustimmung des Kultusministers.

§ 23

Honorarprofessoren

Wer nach seinen künstlerischen, wissenschaftlichen oder pädagogischen Leistungen den Anforderungen entspricht, die an Professoren der Kunsthochschulen gestellt werden, kann vom Kultusminister auf Vorschlag des Rates nach Anhörung der Fachbereichskonferenz für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper zum Honorarprofessor bestellt werden.

SECHSTER ABSCHNITT

Studenten

§ 24

Immatrikulation

(1) Die Studenten werden durch die Immatrikulation in die Kunsthochschule aufgenommen.

(2) Aufgenommen wird, wer die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt und eine dem Zweck der Kunsthochschule entsprechende Begabung nachweist. Über die Aufnahme entscheidet ein Aufnahmeausschuß, der vom Rat gewählt wird; er kann seine Entscheidungen von einer Aufnahmeprüfung abhängig machen. Die Satzung kann ergänzende Bestimmungen über die Zusammensetzung des Aufnahmeausschusses für die einzelnen Fachgebiete treffen.

(3) Die Aufnahmevoraussetzungen werden in den Allgemeinen Vorschriften für Studierende an Kunsthochschulen geregelt, die der Kultusminister nach Anhörung der Kunsthochschulen erläßt.

§ 25

Rechte und Pflichten der Studenten

(1) Die Studenten haben das Recht auf eine ihrem Studienziel entsprechende Ausbildung. Sie sind auch berechtigt, an Lehrveranstaltungen anderer Fachbereiche teilzunehmen, soweit es sich nicht um Veranstaltungen für einen begrenzten Personenkreis handelt.

(2) Soweit in den Studienordnungen Pflichtstunden und -veranstaltungen festgesetzt sind, sind die Studenten verpflichtet, an ihnen teilzunehmen und mitzuwirken.

SIEBTER ABSCHNITT

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 26

Finanzielle Beteiligungen

Verträge, die das Land mit kommunalen Körperschaften über die Aufbringung des Finanzbedarfs einer Kunsthochschule geschlossen hat oder schließen wird, bleiben unberührt.

§ 27

Dienstherrnwechsel

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die Bediensteten der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in den Dienst des Landes Hessen über. § 26 bleibt unberührt.

§ 28

Vorläufige Organe

(1) Bis zu den Wahlen des Rektors und des Prorektors nehmen die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierenden Direktoren und stellvertretenden Direktoren die Funktion des Rektors und des Prorektors wahr.

(2) Bis zur Konstituierung des Rates nehmen der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main und das Kollegium der Staatlichen Hochschule für bildende Künste Kassel die in diesem Gesetz dem Rat zugewiesenen Aufgaben vorläufig wahr.

(3) Bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main nimmt das Kuratorium dieser Hochschule die in diesem Gesetz dem Verwaltungsrat zugewiesenen Aufgaben vorläufig wahr.

(4) Bis zur Bildung der Organe der Studentenschaft nehmen die bestehenden Allgemeinen Studentenausschüsse deren Aufgaben wahr. Sie bereiten die Wahl der studentischen Mitglieder des Konvents vor.

§ 29

Konvent

Die Wahlen zum Konvent nach § 11 Abs. 2 dieses Gesetzes sind so rechtzeitig vorzunehmen, daß der Konvent bis zum 31. Dezember 1970 zusammentreten kann. Der am 15. September 1970 amtierende Direktor lädt zur ersten Sitzung des Konvents ein und trifft die erforderliche Vorbereitung.

§ 30

Fachbereiche

Bis zur erstmaligen Bildung der Fachbereiche nehmen die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierenden Abteilungsleiter ihre Aufgaben wahr.

§ 31

Erstmaliger Erlaß von Satzungen und Studienordnungen

(1) Die gemäß § 7 zu beschließenden Satzungen der Kunsthochschulen sind bis zum 31. Dezember 1971 dem Kultusminister zur Genehmigung vorzulegen. Legt eine Kunsthochschule die Satzung nicht innerhalb dieser Frist vor, kann der Kultusminister die Satzung nach Anhörung der zuständigen Organe erlassen.

(2) Die diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen der zur Zeit geltenden Satzungen der Kunsthochschule treten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, die übrigen Bestimmungen mit dem Inkrafttreten der gemäß § 7 zu beschließenden neuen Satzung außer Kraft.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die nach § 14 Abs. 3 dieses Gesetzes zu beschließenden Studienordnungen.

§ 32

Sonderregelungen

(1) Der Kultusminister kann durch Rechtsverordnung Kunsthochschulen von der Verpflichtung, Organe nach diesem Gesetz zu bilden, befreien, wenn dies im Hinblick auf die geplante Einbeziehung einer Kunsthochschule in eine künftige Gesamthochschule geboten erscheint. Er kann zu diesem Zweck die Amtszeit bestehender Organe verlängern.

(2) Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes erhält die Werkkunstschule Offenbach am Main den Status einer Kunsthochschule und führt die Bezeichnung „Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main".

(3) Für die Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main trifft der Kultusminister durch Rechtsverordnung Übergangsregelungen im Sinne der §§ 28 bis 31.

§ 33

Städelschule — Staatliche Hochschule für bildende Künste in Frankfurt am Main

(1) Die Befugnis der Stadt Frankfurt am Main, die Städelschule — Staatliche Hochschule für bildende Künste in

Frankfurt am Main zu unterhalten, und deren Status bleiben unberührt. Die Organisationsstruktur dieser Kunsthochschule, die Rechte und Pflichten der an ihr tätigen Hochschullehrer und sonstigen Bediensteten und das Verfahren bei der Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes werden durch Satzung geregelt, die der Genehmigung des Kultusministers und der Stadt Frankfurt am Main bedarf.

(2) Die Überleitung der Städelschule — Staatliche Hochschule für bildende Künste in Frankfurt am Main in eine Gesamthochschule bleibt späterer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

§ 34

Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Die Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 1965 (GVBl. I S. 237), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315)[1]), wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsordnung A wird gestrichen
   in der Besoldungsgruppe A 16 a
   „Außerordentlicher Professor bei der Staatlichen Hochschule für Musik in Frankfurt am Main[1]),
   Außerordentlicher Professor bei der Staatlichen Hochschule für bildende Künste (Werkakademie) in Kassel [1]),"
   in der Besoldungsgruppe A 16 b
   „Ordentlicher Professor bei der Staatlichen Hochschule für Musik in Frankfurt am Main [1]),
   Ordentlicher Professor bei der Staatlichen Hochschule für bildende Künste (Werkakademie) in Kassel [1]),"
   die Besoldungsgruppe A 16 c.
2. In der Besoldungsordnung H wird
   a) in der Besoldungsgruppe H 2
      eingefügt
      „Dozent an einer Kunsthochschule [5]), [6]), [7])"
      angefügt folgende neue Fußnoten
      „[5]) erhält als Fachbereichsleiter einer Kunsthochschule eine Stellenzulage von 150 DM,
      [6]) erhält als Prorektor einer Kunsthochschule eine Stellenzulage von 240 DM,
      [7]) erhält als Rektor einer Kunsthochschule eine Stellenzulage von 500 DM."
   b) in der Besoldungsgruppe H 3
      eingefügt
      „Professor an einer Kunsthochschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe 4 [8]), [9]), [10])"
      angefügt folgende neue Fußnoten
      „[8]) erhält als Fachbereichsleiter einer Kunsthochschule eine Stellenzulage von 150 DM,
      [9]) erhält als Prorektor einer Kunsthochschule eine Stellenzulage von 240 DM,
      [10]) erhält als Rektor einer Kunsthochschule eine Stellenzulage von 500 DM."
   c) in der Besoldungsgruppe H 4
      eingefügt
      „Professor an einer Kunsthochschule [3]), [4]), [5])"
      angefügt folgende neue Fußnoten
      „[3]) erhält als Fachbereichsleiter einer Kunsthochschule eine Stellenzulage von 150 DM,
      [4]) erhält als Prorektor einer Kunsthochschule eine Stellenzulage von 240 DM,
      [5]) erhält als Rektor einer Kunsthochschule eine Stellenzulage von 500 DM."

§ 35

Überleitung und Wahrung des Besitzstandes

(1) Die nach diesem Gesetz unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einordnung der Beamten in die Besoldungsgruppen sowie die Änderungen der Amtsbezeichnungen ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Übersicht.

Anlage 1

(2) Beamte, deren Dienstbezüge bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes hinter den Bezügen nach bisherigem Recht zurückbleiben, erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschieds. Die den Beamten gewährten ruhegehaltfähigen Zulagen bleiben als ruhegehaltfähige Dienstbezüge erhalten, werden jedoch nicht neben den Zulagen nach Fußnoten [8]), [9]), [10]) zu der Besoldungsgruppe H 3 und [3]), [4]), [5]) zu der Besoldungsgruppe H 4 gewährt.

§ 36

Ausführung des Gesetzes

Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, insbesondere die Allgemeinen Vorschriften für Studierende und die Gebührenordnungen.

§ 37

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 15. September 1970 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 15. Juli 1970

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

1) Ändert GVBl. II 323-2

Anlage 1
(Anlage zu § 35)

Überleitungsübersicht

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Ergänzende Bestimmungen
Studienrat im Hochschuldienst	A 13	Dozent an einer Kunsthochschule	H 2	Nur die Studienräte im Hochschuldienst an der Hochschule für Musik in Frankfurt am Main und an der Staatlichen Hochschule für bildende Künste in Kassel
Studienrat	A 13	Dozent an einer Kunsthochschule	H 2	Nur die Studienräte der bisherigen Werkkunstschulen Kassel und Offenbach
Oberstudienrat im Hochschuldienst	A 14	Dozent an einer Kunsthochschule	H 2	Nur die Oberstudienräte im Hochschuldienst an der Hochschule für Musik in Frankfurt am Main und an der Staatlichen Hochschule für bildende Künste in Kassel
Oberstudienrat	A 14	Dozent an einer Kunsthochschule	H 2	Nur die Oberstudienräte der bisherigen Werkkunstschulen Kassel und Offenbach
Direktor einer Werkkunstschule	A 15	Professor an einer Kunsthochschule	H 3	Nur die Direktoren der bisherigen Werkkunstschulen Kassel und Offenbach
außerordentlicher Professor bei der Staatlichen Hochschule für bildende Künste (Werkakademie) in Kassel	A 16 a	Professor an einer Kunsthochschule	H 3	
außerordentlicher Professor bei der Staatlichen Hochschule für Musik in Frankfurt am Main	A 16 a	Professor an einer Kunsthochschule	H 3	
ordentlicher Professor bei der Staatlichen Hochschule für bildende Künste (Werkakademie) in Kassel	A 16 b	Professor an einer Kunsthochschule	H 4	
ordentlicher Professor bei der Staatlichen Hochschule für Musik in Frankfurt am Main	A 16 b	Professor an einer Kunsthochschule	H 4	
Direktor einer Kunsthochschule	A 16 c	Professor an einer Kunsthochschule	H 4	Erhält zur Ergänzung des Grundgehalts einen ruhegehaltfähigen Zuschuß in Höhe von 280,— DM (Differenz A 16 b—A 16 c)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Ausführungsgesetz zum Ausbildungsförderungsgesetz*)

Vom 15. Juli 1970

§ 1

Ämter für Ausbildungsförderung

Die Aufgaben des Amtes für Ausbildungsförderung gemäß § 27 Abs. 3 des Ausbildungsförderungsgesetzes vom 19. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1719) werden von den kreisfreien Städten und von den Landkreisen als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Die beauftragten Ämter führen in Wahrnehmung dieser Aufgaben die Bezeichnung „Amt für Ausbildungsförderung". Ihnen obliegen die Bewilligung und der Entzug der Leistungen nach dem Ausbildungsförderungsgesetz.

§ 2

Das Landesamt für Ausbildungsförderung

Die Aufgaben des Landesamtes für Ausbildungsförderung gemäß § 27 Abs. 4 des Ausbildungsförderungsgesetzes nimmt der Kultusminister wahr.

§ 3

Der Regierungspräsident

Fachaufsichtsbehörde der Ämter für Ausbildungsförderung ist der Regierungspräsident.

§ 4

Der Kultusminister

Oberste Fachaufsichtsbehörde ist der Kultusminister. Er ist zuständige Landesbehörde im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Ausbildungsförderungsgesetzes.

§ 5

Kassengeschäfte

Die zentrale kassenmäßige Abwicklung der Leistungen nach dem Ausbildungsförderungsgesetz zu Lasten des Bundes obliegt der Oberfinanzkasse Frankfurt am Main.

§ 6

Verwaltungskosten

Der Ausgleich der den kreisfreien Städten und den Landkreisen durch dieses Gesetz entstehenden Kosten wird im Rahmen des Finanzausgleichs geregelt.

§ 7

Ausführung des Gesetzes

Die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Rechtsverordnungen erläßt der Kultusminister im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1970 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 15. Juli 1970

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

*) GVBl. II 72-34

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 15,80 DM einschließlich —,82 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 31 kostet 1,25 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Schluß mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personalmangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66